

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld

Vorlage 1885/2011

Mitteilung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB

Der Bebauungsplan "Oskar-Jäger-Straße" soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden, da die Anforderungen daran grundsätzlich erfüllt sind. Da jedoch voraussichtlich mehr als 20 000 m² Grundfläche festgesetzt werden sollen, ist gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 2 BauGB eine überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) zur Einschätzung erforderlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (vergleiche Vorlage 1885/2011, Seite 3, Absatz 2).

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist mittlerweile abgeschlossen. Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung hat ergeben, dass der Bebauungsplan "Oskar-Jäger-Straße" in Köln-Ehrenfeld keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Eine Zulässigkeit zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Satz 1 Nummer 2 BauGB ist somit gegeben.

Die überschlägige Prüfung wurde nach der Anlage 2 des BauGB durchgeführt, welche folgende Kriterien beinhaltet:

1. Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - 1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - 1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
 - 1.5 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 folgende Gebiete:
- 2.6.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,
 - 2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,
 - 2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.6.5 gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 5 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.